

Erasmus+ GRANT AGREEMENT für Lehrmobilität (STA) und Staff Mobility (STT)

Dieses Dokument muss **vor Beginn** der Dienstreise eingereicht werden.

DIENSTREISE

Erster Arbeitstag* in Zieleinrichtung		Letzter Arbeitstag* in Zieleinrichtung	
Zielland:		Zielort:	
Zieleinrichtung			

*ohne Reisetage

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen: **einerseits** der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

Name:	Humboldt-Universität zu Berlin	Erasmus-Code:	D BERLIN13
Anschrift:	Unter den Linden 6 / D-10099 Berlin	Akademisches Jahr:	
für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch:			
Name:	Christina Bohle (Erasmus-Hochschulkoordinatorin)	E-Mail:	christina.bohle@hu-berlin.de

und andererseits

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

Nachname(n):		Vorname(n):	
Nationalität:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Undefined
Handynummer: oder Dienstnummer			
E-Mail (HU/Charité):			
private Anschrift Straße/№/Stadt:		private Anschrift Land:	
Arbeitsbereich/ Kategorie:	<input type="checkbox"/> Cont. Education <input type="checkbox"/> Student Information <input type="checkbox"/> Academic Staff <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Finance <input type="checkbox"/> International Office <input type="checkbox"/> General Admin & Technical Administration		
Arbeitsbereich an HU/Charité: (Abteilung/Institut/Einrichtung)			
Lehrauftrag an der HU/Charité	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bisherige Tätigkeit in Jahren:	<input type="checkbox"/> < 10 Jahre <input type="checkbox"/> 10-20 Jahre <input type="checkbox"/> > 20 Jahre		
Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:	<i>einzutragen auf S. 3: „Förderung“</i>		

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

	Bedingungen und Konditionen
Anhang I	Erasmus+ MOBILITY AGREEMENT – vor Beginn der Dienstreise
Dokument	Erasmus+ LETTER OF CONFIRMATION – während/nach der Dienstreise
Online	EU-Survey – nach der Dienstreise
optional:	Antrag für Top-Up „Green Travel“

Die in den Bedingungen und Konditionen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

FINANZIERUNGSPLAN

[WIRD AUSGEFÜLLT VOM ERASMUS+ TEAM]

Tagegeld-Pauschale:	Zielland:		Ländergruppenpauschale/Arbeitstag:		Euro
	Anzahl der ARBEITSTAGE (max. 5):				Tage
	Anzahl der förderfähigen REISETAGE (max.2):				Tage
	Anzahl der zusätzl. Reisetage für Green Travel (max. 4):				Tage
	Anzahl der ZERO-Tage:				Tage
	Anzahl (insgesamt) FÖRDERFÄHIGE TAGE:				Tage
	Tagegeld-Pauschale:				Euro
Fahrtkosten-Pauschale:	Entfernung Berlin -> Zielstadt (laut EU-Rechner):			km	
	Erhöhte Fahrtkosten-Pauschale durch „Green Travel“?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Fahrtkosten-Pauschale:			Euro	
Gesamtförderung der Dienstreise durch Erasmus+ Mittel:				Euro	
<p>Der Gesamtbetrag umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität <input type="checkbox"/> Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen) <input type="checkbox"/> Reisetage (zusätzliche individuelle Betreuungstage) <input type="checkbox"/> Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten) <input type="checkbox"/> Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag <p>Der/die Teilnehmende erhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln <input type="checkbox"/> Zero-Grant-Förderung <input type="checkbox"/> teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU (physische Mobilität) 					

FÖRDERUNG

<i>Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung überwiesen werden soll (Gehaltskonto):</i>			
Kontoinhaber/in:			
Vollständige offizielle Anschrift (privat)	Straße und Hausnummer:		
	PLZ und Ort:		
Geburtsdatum:		Steuer-ID: (11-stellig)	
IBAN:			
Clearing/BIC/SWIFT:			
Name der Bank:			

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r			
Nachname(n):		Vorname(n):	
Ort:		Datum:	
Unterschrift*			

**Achtung: Aktuell können nur handschriftliche Unterschriften akzeptiert werden.*

Hochschuleinrichtung Humboldt-Universität zu Berlin			
Nachname(n):	Christina	Vorname(n):	Bohle
Ort:	Berlin	Datum:	
Unterschrift			

ÜBERWEISUNG

[für die Uni-Kasse – wird vom „Erasmus+ Team“ ausgefüllt]

Erasmus+ Förderung			
PSP-Element	1.001	.00.426000	
Höhe der Überweisung		Sachkonto	6910102
Verwendungszweck Erasmus+ Mobilitäts-ID		Tagegeld- oder Fahrtkosten-Pauschale	

BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 (Grant Agreement, Seite 2: „Finanzierungsplan“) vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Mobilitätsphase beginnt am [s. G.A. Seite 1] und endet am [s. G.A. Seite 1].
- 2.2 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst:
 - eine physische Mobilitätsphase vom [s. G.A. Seite 1] bis [s. G.A. Seite 1], was [s. G.A. Seite 2, Finanzierungsplan] Tagen entspricht
- 2.3 Die Teilnahmebescheinigung „Letter of Confirmation“ (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase (einschließlich der virtuellen Komponente) enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2025) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [siehe G.A. Seite 2 „Finanzierungsplan“) Tagen.
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen vor dem ursprünglich vereinbarten Ende stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. An der HU besteht aktuell eine maximale Förderdauer von 5 Arbeitstage/Reise.
- 3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von [siehe G.A. Seite 2 „Finanzierungsplan“) EUR zur Verfügung.
- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

ARTIKEL 4 - ANSPRUCH AUF FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 4.1 Der/die Teilnehmende hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Sinne des Artikels 3 (Grant Agreement, Seite 2: „Finanzierungsplan“), wenn er/sie die Aktivität während des in Artikel 2 genannten Zeitraums tatsächlich durchgeführt hat. Wenn die finanzielle Unterstützung auf einem Realkostenantrag basiert, müssen ebendiese Realkosten durch Belege wie Rechnungen, Quittungen, etc. nachgewiesen werden.
- 4.2 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
 - 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - das Datum des Beginns der MobilitätsphaseDie Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht mind. 70 % des in Artikel 3 (und auf Seite 2 des G.A. im „Finanzierungsplan“) genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

- 5.1 **Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.**

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

- 7.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung.
- 7.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT

- 8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. **Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.**

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

- 9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.
- 9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

- 10.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725¹ und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.
- 10.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).
- 10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.
- 11.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn die andere Vertragspartei eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:
- wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).
- 11.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.
- 11.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.
- 11.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.
- 11.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 12 - BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 12.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.
- 12.2 Im Falle einer solchen Beendigung hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Der/die Teilnehmende muss jedwede etwaige Restbeträge zurückzahlen.
- 12.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn eine der beiden Vertragsparteien Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung kündigen.
- 12.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.
- 12.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung als „Kündigungsdatum“ angegebenen Datum wirksam.
- 12.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 13 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- 13.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.
- 13.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 14 - SCHADENERSATZ

- 14.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.
- 14.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 15 - HÖHERE GEWALT

- 15.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.
- 15.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:
- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
 - unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
 - nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
 - sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.
- 15.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.
- 15.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 16 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 16.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 16.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 17 - INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Hochschuleinrichtung oder den/die Teilnehmende/n in Kraft, abhängig davon, welcher zuletzt liegt.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG.